



## Veröffentlichung gemäß § 65a Bankwesengesetz

Gemäß § 65a BWG veröffentlicht die BMW Austria Bank GmbH auf ihrer Internet-Seite, auf welche Art und Weise die gesetzlichen Vorschriften betreffend Corporate Governance und Vergütung eingehalten werden.

### **Anforderungen an die Geschäftsleiter (gem. § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG)**

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG müssen die Geschäftsleiter der BMW Austria Bank GmbH über die notwendigen Voraussetzungen verfügen, um Ihre Funktion ausüben zu dürfen:

Bei keinem der Geschäftsleiter besteht ein Ausschließungsgrund im Sinne der GewO, und über das Vermögen keiner dieser Personen beziehungsweise keines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte einer der Geschäftsleiter maßgebenden Einfluss zusteht oder zugestanden ist, wurde der Konkurs eröffnet.

Die Geschäftsleiter der BMW Austria Bank GmbH verfügen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und es besteht kein Zweifel an ihrer persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit. Auf Grund der fachlichen Vorbildung und der Erfahrungen der Geschäftsleiter, verfügen diese über ein ausreichendes Maß an theoretischen und praktischen Kenntnissen. Zudem wurde die fachliche Eignung aufgrund ihrer mehrjährigen leitenden Tätigkeit im Unternehmen nachgewiesen. Die Geschäftsleiter der BMW Austria Bank GmbH verfügen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Kreditinstitut über ausreichend Zeit.

Um zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Geschäftsführung jederzeit über die notwendige fachliche Eignung verfügen, besteht ständig Kontakt zu diversen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften sowie zum Bankprüfer, wobei bei Bedarf weitere Experten zu bestimmten Themen hinzugezogen werden.

### **Besondere Vorschriften für Organe von Kreditinstituten (gem. § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG)**

Gemäß § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG müssen Mitglieder des Aufsichtsrates oder sonstigen zuständigen Aufsichtsorganen bei einem Kreditinstitut die notwendigen Voraussetzungen dauerhaft erfüllen:

Bei keinem Mitglied des Aufsichtsrates oder anderen zuständigen Aufsichtsorganen der BMW Austria Bank GmbH besteht ein Ausschließungsgrund im Sinne der GewO, und über das Vermögen keiner dieser Personen beziehungsweise keines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte einer der Aufsichtsorgane maßgebenden Einfluss zusteht oder zugestanden ist, wurde der Konkurs eröffnet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der BMW Austria Bank GmbH verfügen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und es besteht kein Zweifel an ihrer persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit für die Ausübung ihrer

# BMW Financial Services

BMW Austria Bank GmbH



Tätigkeit. Die Mitglieder des Aufsichtsrates verfügen über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um die Geschäftstätigkeiten und damit verbundene Risiken des Kreditinstitutes verstehen, überwachen und kontrollieren zu können, wobei die Personen für die Erfüllung ihrer Tätigkeiten ausreichend Zeit aufwenden.

## **Nominierungsausschuss (gem. § 29 BWG)**

Da die Bilanzsumme der BMW Austria Bank GmbH eine Mrd. Euro unterschreitet und das Kreditinstitut keine übertragbaren Wertpapiere ausgibt, ist vom Aufsichtsrat oder anderen Aufsichtsorganen kein Nominierungsausschuss (gem. § 29 BWG) einzurichten. Vielmehr übernimmt der Aufsichtsrat die Aufgaben des Nominierungsausschusses.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere Personalfragen in Bezug auf neu zu besetzende Stellen in der Geschäftsleitung und die regelmäßige zumindest einmal jährliche Beurteilung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Leitungsorgans. Dazu zählt insbesondere auch die Bewertung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung. Zudem sind die Wahrung des 4-Augen-Prinzips und die Festlegung einer Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht im Aufsichtsrat und der Geschäftsleitung des Kreditinstitutes wesentliche Verantwortungsbereiche.

## **Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken (gem. § 39b BWG)**

Die Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken der BMW Austria Bank GmbH werden auf der Internet-Seite des Kreditinstitutes im Rahmen der Offenlegung gemäß Teil 8 CRR (Art 431-455) veröffentlicht. Bezüglich der Umsetzung der Vergütungspolitik wird auf den veröffentlichten Offenlegungsbericht auf der Homepage der BMW Austria Bank GmbH verwiesen.

## **Vergütungsausschuss (gem. § 39c BWG)**

Da die Bilanzsumme der BMW Austria Bank GmbH eine Mrd. Euro unterschreitet und das Kreditinstitut keine übertragbaren Wertpapiere ausgibt, ist vom Aufsichtsrat oder anderen Aufsichtsorganen kein Vergütungsausschuss (gem. § 39c BWG) einzurichten.

## **Anhang (gem. § 64 Abs1 Z 19 BWG)**

Die Angaben gem. § 64 Abs. 1 Z 18 werden jährlich nach der Fertigstellung des Jahresabschluss im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.